

**Punktation**  
**zum**  
**Kollektivvertrag für DienstnehmerInnen in Zeitungsdruckereien,**  
**welche Zeitungen im Rollendruck produzieren**

abgeschlossen zwischen dem **Verband Österreichischer Zeitungen** einerseits und dem **Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA**, andererseits

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Kollektivvertrag gilt:

Räumlich: für das Staatsgebiet der Republik Österreich.

Fachlich: für alle Rollendruckereien (Coldset), die überwiegend Zeitungen drucken, auch wenn ein zusätzliches Trocknungsaggregat eingesetzt wird und sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied des VÖZ sind.

Persönlich: für alle Dienstnehmer einschließlich Lehrlinge und Praktikanten, die den Betrieben des räumlichen und fachlichen Geltungsbereiches angehören.

## **§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Löhne- und Gehälter sowie Lehrlingseinkommen**

1. Die kollektivvertraglichen Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten sowie die Lehrlingseinkommen werden mit 1. April 2025 um 3,1 Prozent erhöht; und jeweils auf Monatebene aufgerundet auf den nächsten vollen Euro, soweit in den nachfolgenden Punkten nicht anderes festgelegt ist; sodann erfolgt in jenen Positionen, die bisher als Wochenlöhne ausgewiesen wurden, eine centgenaue Rückrechnung auf Wochenlöhne (dh kaufmännische Rundung auf zwei Kommastellen).
2. Im Hinblick auf Abschnitt C, § 2 (*Abschmelzung für Dienstnehmer (Arbeiter und technische Angestellte), die dem Geltungsbereich des vorliegenden Kollektivvertrages gemäß Teil B unterliegen und für die die Sonderbestimmungen Tageszeitung zur Anwendung gelangen bzw. in den Verwendungsgruppen technische Angestellte beschäftigt sind und für die die Sonderbestimmungen Tageszeitung zur Anwendung gelangen*) wird vereinbart:  
  
Bei den von Abschnitt C, § 2 erfassten Dienstnehmern reduziert sich der gemäß Punkt 1 anwendbare Erhöhungssatz um 1,55 Prozentpunkte, sohin auf 1,55%. Damit ist die Abschmelzung gemäß Abschnitt C, § 2 abgeschlossen.
3. Die Tabellen mit den neuen Lohn- und Gehaltssätzen sowie den Lehrlingseinkommen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Kollektivvertragsvereinbarung.
4. Die innerbetrieblichen IST-Löhne und IST-Gehälter werden zum gleichen Zeitpunkt um den Eurobetrag erhöht, der sich aus der Erhöhung der jeweiligen kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsposition nach Punkt 1 bis 3 bzw. Punkt 5 ergibt, sofern innerbetrieblich keine Besserstellung vereinbart ist.

### **§ 3 Klarstellung**

Basis für künftige Verhandlungen zur Neufestsetzung der kollektivvertraglichen Löhne- und Gehälter sowie Lehrlingseinkommen ist die letzte gesicherte rollierende Jahresinflation.

### **§ 4 Arbeitsfreier Tag**

Dienstnehmer erhalten im Falle einer Scheidung ab 1. April 2025 (einmalig im Dienstverhältnis) Anspruch auf einen arbeitsfreien Tag (gilt sowohl für Abschnitt A als auch für Abschnitt B). Hierzu wird im Rahmenkollektivvertrag in Abschnitt A und Abschnitt B jeweils in § 23. Pkt. 4 in der Tabelle folgende Position hinzugefügt:

im Falle einer Scheidung (einmalig im Dienstverhältnis)	1 Arbeitstag“
---	---------------

### **§ 5 Tätigkeitsbeschreibungen**

Die Kollektivvertragsparteien beabsichtigen, bis Ende Mai die Beschreibung der Tätigkeitsgruppen für Teil B vorzunehmen, wobei in Aussicht genommen (jedoch noch zu prüfen ist), dies durch einen Verweis in Teil B auf die Tätigkeitsbeschreibungen gemäß Teil A vorzunehmen.

### **§ 6 Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. April 2025 in Kraft.

Wien, am 5. März 2025

## **Verband Österreichischer Zeitungen**

Mag. Silvia Lieb  
Verhandlungsleiterin

Mag. Gerald Grünberger  
Geschäftsführer

## **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung**

Michael Ritzinger  
Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Christian Schuster  
Wirtschaftsbereichssekretär